

# **BVGer F-1182/2021 vom 24. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1182\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1182_2021)

FR: TAF F-1182/2021 du 24 mars 2021

IT: TAF F-1182/2021 del 24 marzo 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Stehen völkerrechtliche Vollzugshindernisse einer

Überstellung entgegen, ist ein Selbsteintritt zwingend.

#### **E. 4**

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, entgegen der Ansicht des SEM gingen die Mängel im kroatischen Asylsystem und die polizeiliche Gewaltanwendung gegenüber den Geflüchteten aus verschiedensten Berichten internationaler Organisationen als zuverlässige Quellen eindeutig hervor. Von Push-backs und Polizeigewalt könnten prinzipiell auch Dublin-Rückkehrende betroffen sein. Die Argumentation des SEM zur Lage in Kroatien sei zu oberflächlich, pauschal und greife zu kurz, um die faktische Situation im Aufnahmestaat zu beurteilen, was in der Beschwerde mit diversen Berichten dargelegt werde. Im Jahr 2019 habe bei insgesamt 250 Asylgesuchen von afghanischen Staatsangehörigen die Anerkennungsquote bei 0% und die Ablehnungsquote bei 100% gelegen. Zudem sei das Konzept des sicheren Drittstaates im Jahr 2018 auf 29 Personen aus Afghanistan angewendet worden. Es sei anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Dublin-Überstellung nach Kroatien ohne rechtsgenügende Prüfung ihres Asylgesuchs und ohne faires Verfahren nach Afghanistan beziehungsweise in einen (nicht sicheren) Drittstaat weggewiesen würden. Die Vermutung der Beschwerdeführerin, an Depressionen zu leiden, sei trotz ihrer Meldungen bei der medizinischen Betreuung im Camp unüberprüft und ohne weitere Abklärung geblieben. Das SEM hätte vielmehr im Rahmen seiner gesetzlichen Untersuchungspflicht die ärztlichen Berichte anfordern müssen, um die besondere Verletzlichkeit der Beschwerdeführenden festzustellen. Dass sie psychisch angeschlagen seien, sei offensichtlich und völlig nachvollziehbar, weshalb die Überprüfung der zu gewährleistenden Unterbringung und Gesundheitsversorgung in Kroatien vom SEM als Nächstes geschehen sollte. Der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) empfehle den Staaten, individuelle Garantien bezüglich des Zugangs zu adäquater Unterbringung und nötigenfalls medizinischer Versorgung für die im Wege der Dublin-III-VO zu überstellenden Personen einzuholen. Bei der komplexen Thematik beschränke sich das SEM auf substanzlose Argumente, ohne eine notwendige, individualisierte und auf die aktuelle Situation in Kroatien Bezug nehmende Prüfung, ob die Beschwerdeführenden im Falle einer Überstellung nicht in eine Notlage geraten könnten, vorzunehmen. Im Weiteren habe es das SEM im Zusammenhang mit den in der angefochtenen Verfügung angeführten Abklärungen der Schweizer Botschaft in Kroatien hinsichtlich Push-backs und Dublin-Rückkehrer unterlassen, die detaillierten Fragen an die Botschaft und die konkreten Antworten darauf offenzulegen sowie die Vorgehensweise bei den befragten Personen zu schildern. Es sei deshalb nicht möglich zu beurteilen, ob bei der Botschaftsabklärung die notwendige Sorgfalt angewendet worden sei. Aus diesem Grund sei auch eine Quellen- und Methodenkritik sowie eine Widerlegung der Beurteilung des SEM ausserhalb des Machbaren. Somit liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Begründungspflicht vor. Zudem sei der Sachverhalt unvollständig festgestellt worden, womit eine Verletzung der Untersuchungspflicht vorliege, was vom Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Rechtsprechung zu Dublin-Fällen bezüglich Kroatien bereits mehrmals bemängelt worden sei.

#### **E. 5.1**

Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) ergab, dass die Beschwerdeführerin am 27. November 2020 in Kroatien um Asyl nachgesucht hatte. Gestützt darauf und die eingereichten kroatischen Asylgesuchsausweise ersuchte das SEM die kroatischen Behörden am 18. Februar 2021 um Wiederaufnahme der

Beschwerdeführenden. Die kroatischen Behörden hiessen dieses Ersuchen am 3. März 2021 gut. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind die dargelegten Vorbringen nicht geeignet, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern. Sie begründen auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1).

## **E. 5.2**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist sodann zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Kroatien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

### **E. 5.2.1**

Kroatien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sowie der FK, und es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es darf ausserdem davon ausgegangen werden, Kroatien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

### **E. 5.2.2**

Die Vermutung, Kroatien beachte als Mitglied des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Signatarstaat der vorstehend erwähnten völkerrechtlichen Abkommen die Menschenrechte, kann im Einzelfall widerlegt werden. Die antragstellende Person hat dazu jedoch konkret darzulegen respektive mindestens glaubhaft zu machen, dass eine aktuelle und ernsthafte Gefahr einer Verletzung einer direkt anwendbaren Norm des Völkerrechts droht (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 und 7.5). Die Beschwerdeführenden machen mit Verweis auf ihre Erlebnisse an der (...) Grenze und diverse Berichte internationaler Organisationen Mängel im kroatischen Asylsystem geltend. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts liegen indessen im heutigen Zeitpunkt, auch unter Würdigung der in der Beschwerde erwähnten kritischen Berichterstattung zu Kroatien, keine Gründe für die Annahme vor, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Kroatien wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer D-644/2021 vom 18. Februar 2021 E. 7.2.2; E-5910/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 7.2 und F-5436/2020 vom 10. November 2020 E. 5.2). Vor diesem Hintergrund vermögen die Beschwerdeführenden auch aus der mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Notiz der Schweizerischen Flüchtlingshilfe betreffend "Aktuelle Situation in Kroatien" vom 6. August 2018 (vgl. Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 1, Beilage 4) nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

### **E. 5.2.3**

Für den vorliegenden Fall ist ausserdem festzustellen, dass das SEM in Beachtung des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3078/2019 vom 12. Juli 2019 E. 5.5-5.8 eine Einzelfallprüfung vorgenommen hat und dabei unter Verweis auf die mehrfachen Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Kroatien zum Schluss gekommen ist, dass Personen, welche im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Kroatien zurückgeführt werden, nicht von der problematischen Push-back-Praxis betroffen sind. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 1, S. 4). Das SEM hat in der Verfügung die Erkenntnisse aus den Abklärungen der Schweizer Botschaft in Kroatien zu den Push-backs und zu Dublin-Rückkehrern in zusammengefasster Form wiedergegeben und nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen (vgl. oben Sachverhalt, Bst. C). Damit ist es entgegen der Beschwerde seiner Begründungspflicht in ausreichender Weise nachgekommen; zusätzlicher Informationen oder Quellenangaben bedurfte es nicht (vgl. Urteil des BVGer D-5691/2020 vom 9. Januar 2021 E. 4.3 m.H.). Eine sachgerechte Anfechtung war denn auch möglich, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt somit nicht vor. Nach dem Gesagten ist auch unter Berücksichtigung der von den Beschwerdeführenden geschilderten Erlebnisse nicht davon auszugehen, dass Kroatien systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstösst. Im Übrigen haben die Beschwerdeführenden gemäss den Angaben der kroatischen Behörden dort bereits Asylgesuche gestellt, welche weiterhin hängig sind (vgl. Zustimmungsschreiben [SEM-act. 37/1, 39/1]: "The procedure is still ongoing"), weshalb davon auszugehen ist, dass die Verfahren bei der Rückkehr weitergeführt werden. Sodann lassen die auf Beschwerdeebene monierten geringen Chancen von afghanischen Asylsuchenden auf einen positiven Asylentscheid in Kroatien keine Rückschlüsse auf die Qualität des kroatischen Asylsystems zu, weshalb dieser Einwand ebenfalls nicht auf Schwachstellen im kroatischen Asylsystem schliessen lässt. Die Beschwerdeführenden haben ferner auch nicht konkret dargetan, die sie bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Kroatien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Wie Abklärungen der Schweizer Botschaft in Kroatien ergeben haben, werden vulnerable Dublin-Rückkehrer bei der Unterbringung, Betreuung, Schulung sowie Integration besonders unterstützt. Ausserdem ist die Unterbringungssituation im Asylzentrum in Zagreb, wo die Unterbringung erfolgt, zurzeit entspannt (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 1, S. 6). Vor diesem Hintergrund ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Wegweisung nach Kroatien in eine existenzielle Notlage geraten könnten.

#### **E. 5.2.4**

Unter den genannten Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt. Es sind ferner auch keine individuellen völkerrechtlichen Überstellungshindernisse gegeben.

#### **E. 5.3.1**

Hinsichtlich des Gesundheitszustands ergibt sich aus den Akten folgender Sachverhalt: Bei der migrationsmedizinischen Abklärung vom 5. Januar 2021 erklärte die Beschwerdeführerin, sie leide an Übelkeit, Juckreiz, Depressionen, Freud- und Lustlosigkeit, habe gynäkologische Probleme und Alpträume. Der Beschwerdeführer seinerseits gab an, an Juckreiz, Depressionen, Freud- und Lustlosigkeit, Haarausfall und

Nasenlaufen zu leiden (vgl. SEM-act. 44/2, 45/2). Anlässlich der Dublin-Gespräche machten die Beschwerdeführenden psychische Probleme geltend. Die Beschwerdeführerin erwähnte zudem, sie sei wegen Juckreiz behandelt worden. Gemäss den Behandlungseinträgen der (...) wurden bei der Beschwerdeführerin folgende Diagnosen gestellt: Zustand nach Adnexitis, Verdacht auf Verwachsungen, intermittierend Unterbauchbeschwerden links, Oligomenorrhoe, Stresssyndrom, Untergewicht und Scabies. Beim Beschwerdeführer wurde ebenfalls Scabies diagnostiziert (vgl. SEM-act. 30/3, 31/2, 32/1, 43/2). Mit E-Mail vom 3. März 2021 stellte die (...) dem SEM die medizinischen Unterlagen der Beschwerdeführenden zu und teilte mit, dass das Ehepaar aktuell keine Arzttermine habe. Laut den vorliegenden Unterlagen sei keine psychologische Abklärung erfolgt (vgl. SEM-act. 41/1).

### **E. 5.3.2**

Die vorliegenden gesundheitlichen Probleme stellen offensichtlich kein völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK dar, welches zwingend zu einem Selbsteintritt führen müsste. Die fraglichen Beeinträchtigungen können nicht als schwerwiegend bezeichnet werden. Demnach war das SEM - entgegen anderslautender Einschätzung - weder gehalten, weitere medizinische Abklärungen zu treffen noch individuelle Garantien bei den kroatischen Behörden einzuholen. Ausserdem ist festzuhalten, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und gemäss Art. 19 Abs. 1 Aufnahme richtlinie verpflichtet ist, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung zugänglich zu machen. Konkrete Hinweise, wonach den Beschwerdeführenden eine adäquate medizinische Behandlung verweigert würde, liegen nicht vor. Ihre Überstellung nach Kroatien ist nach dem Gesagten als zulässig zu erachten.

### **E. 5.4**

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, in Würdigung der Akten und der von den Beschwerdeführenden geäusserten Umstände bestünden keine Gründe, die die Schweiz veranlassen würden, die Souveränitätsklausel anzuwenden. Es hat diesen Umständen Rechnung getragen und sich mit der Situation der Beschwerdeführenden, auch in medizinischer Hinsicht, hinreichend auseinandergesetzt (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 1, S. 6-7). Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung erweist sich damit als unbegründet.

### **E. 5.5**

Die Beschwerdeführenden möchten in der Schweiz bleiben. Mit ihrer Begründung können sie insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel - die Behandlung ihrer Asylgesuche in der Schweiz - erreichen, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen. In ihrem Fall sind ebenso keine Gründe ersichtlich, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können.

### **E. 6**

Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten zu Recht und ohne Ermessensfehler auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Angesichts dessen fällt eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung ausser Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

## **E. 7**

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 17. März 2021 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin und die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen.

## **E. 8.1**

Die Begehren waren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

## **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.